



Wahlberechtigung zu einer Kommunalwahl

Wahlberechtigt ist,

- Deutsche*r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist (also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebene*r deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen/deren Ehegatte/Ehegattin oder Abkömmling im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat) oder Unionsbürger*in ist (d. h. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzt),
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, also spätestens am 14. September 2009 geboren ist, und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 29. August 2025, in dem Wahlgebiet (das ist das Gemeinde- bzw. das Kreisgebiet, ggf. eine kreisfreie Stadt oder eine Gemeinde in einem Kreis, die/der Mitglied des Regionalverbands Ruhr ist) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
Jede*r Wahlberechtigte darf ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.